

Benutzungsordnung der Bücherei

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) zul. geänd. d. Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) i. V. m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 15. Februar 1983 (GBl. S. 67) zul. geänd. d. Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 24. Mai 1993 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 24. September 2001 und durch die Änderungssatzung vom 17.02.2003, beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wolfschlugen.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Bücherei werden im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

2. Benutzerkreis und Anmeldung

- 2.1 Die Angebote der Ortsbücherei können von jeder Person, ohne Altersgrenze, genutzt werden.
- 2.2 Zur Ausleihe sind Personen über 6 Jahre berechtigt.
- 2.3 Die Benutzer melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises an.
- 2.4 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- 2.5 Jeder Entleiher erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Er ist nicht übertragbar.
- 2.6 Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzerordnung als verbindlich an.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet die Ortsbücherei Wolfschlugen personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtstag, bei Minderjährigen die Adresse des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB, § 5 LDSG Baden-Württemberg vom 04.12.1979).

. Ausleihe und Rückgabe der Medien

- 4.1 Die Leihfrist beträgt für Bücher; Tonträger und Spiele 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen.
- 4.2 Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- 4.3 Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- 4.4 Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.

- 4.5 Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- 4.6 Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk zur Abholung bereit liegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
- 4.7 Bücher, die im Bestand nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit besorgt.
- 4.8 Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

5. Behandlung der Medien, Haftung

- 5.1 Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Büchereigut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- 5.2 Die Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5.3 Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- 5.4 Für den Verlust von Büchereigut haben die Benutzer vollen Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- 5.5 Bei Beschädigung von Medien betragen die Gebühren
 - bei leichten Schäden: 1,- € je Medium;
 - bei Schäden, die nicht zu reparieren sind: Verlustgebühr nach Ziffer 5.4

6. Gebühren

- 6.1 Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:
- 6.2 Die **Jahresgebühr** beträgt für

Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahren	10,00 €
Einzel-Ausleihe pro Medium	0,50 €
- 6.3
- 6.4 Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf. Sie betragen pro Medium und jeder dem Rückgabetermin folgenden angefangenen Kalenderwoche 0,50 €. Nach Ablauf von 2 Wochen erfolgt ein schriftliche Mahnung. Es werden

für die 1. Mahnung	1,00 €
für die 2. Mahnung	3,00 €
für die 3. Mahnung	5,00 €

 erhoben. Die Erhebung der Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.
- 6.5 Ist die Einziehung der Medien durch Botengang erforderlich, wird eine Einzugsgebühr von 15,00 € erhoben.
- 6.5.1 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.
- 6.6 Solange die Benutzer ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

7. Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung

- 7.1 Die Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
- 7.2 Das Mitbringen von Tieren, Rauchen sowie Essen und Trinken ist den Räumen der Bücherei nicht erlaubt.
- 7.3 Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Behältnisse (Taschen, Mappen, Körbe usw.) abzugeben oder in den Taschenschränken einzuschließen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.

- 7.5 Das Büchereipersonal ist berechtigt, Benutzer die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfschlugen, den 01.04.2003

gez. Emhardt
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Benutzungssordnung für die Ortsbücherei der Gemeinde
Wolfschlugen vom 11.09.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 14.12.2015 folgende

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Benutzungssordnung für die Ortsbücherei der Gemeinde
Wolfschlugen beschlossen:

§ 1

Die Benutzungssordnung der Ortsbücherei vom 11.09.2007 wird wie folgt geändert:

8. Gebühren

8.1. Für das Ausleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühr	15,00 €
Einzel-Ausleihe je Medium	1,30 €
Familienausweis	17,00 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Ausleihgebühr befreit.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wolfschlugen, den 15.12.2015

Ruckh
Bürgermeister